

V2102 Motion (Junge Grüne, Grüne) „Klimaschutzreglement für Köniz“

Beantwortung; Direktion Umwelt und Betriebe

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt, ein kommunales Klimaschutzreglement mit verbindlichem Absenkpfad für das Gemeindegebiet zu erstellen. Dieses verfolgt insbesondere folgende Ziele:

1. Definition eines kommunalen Emissionsabsenkpfads auf Basis der aktualisierten kommunalen Energiestrategie kompatibel mit dem Netto-Null-Ziel bzw. den Zielen des Pariser Klimaabkommens, die globale Klimaerwärmung auf maximal 1.5°C zu begrenzen,
2. Schaffung einer Spezialfinanzierung Klimaschutz zur Finanzierung der zur Zielerreichung notwendigen Massnahmen,
3. Sozialverträglichkeit der Klimaschutzmassnahmen,
4. Reduktion der durch Könizer*innen verursachten graue Emissionen und
5. Reduktion der Emissionen der durch Finanzanlagen der Gemeinde finanzierten Geschäfte.

Das Reglement beinhaltet neben Artikeln zu obigen Zielen mindestens folgende Punkte:

1. Möglichkeit zur künftigen Verschärfung des Absenkpfads, unter Berücksichtigung kantonaler, nationaler und internationaler Entwicklungen,
2. regelmässiges Controlling und Berichterstattung,
3. Vorgehen bei Verfehlung der Ziele sowie
4. das Bestreben der Gemeinde, sich auf übergeordneter Ebene für politische Massnahmen einzusetzen, die das Erreichen der im kommunalen Klimareglement enthaltenen Ziele unterstützen.

Begründung

Mit der Verabschiedung des Pariser Klimaabkommens hat die internationale Gemeinschaft anerkannt, dass es zur Bekämpfung der Klimakrise dringend eine massive Reduktion der Treibhausgasemissionen braucht. Wie in der Antwort zur Motion V1910 «Klimanotstand in der Gemeinde Köniz» zu lesen ist, würden die Pariser Klimaziele mit der aktuellen Könizer Energiestrategie massiv verfehlt und hinzukommt, dass diese unambitösen Ziele aktuell nicht einmal erreicht werden und somit bereits heute zusätzliche Massnahmen nötig sind. Die bisherige Energiestrategie ist also ungenügend und ausserdem zahnlos, da adäquate Massnahmen nicht folgten.

Wie in der Antwort des Gemeinderats auf die Motion V1938 «Klima Massnahmenpaket für Köniz» zu lesen ist, wird aktuell die kommunale Energiestrategie überarbeitet und an das Netto-Null-Emissionsziel angepasst. Die Energiestrategie gibt «Leitplanken für das Handeln der Gemeindebehörden»¹ vor, jedoch bestehen zusammen mit dem kommunalen Energierichtplan bloss behördenverbindliche Instrumente. Die Strategie liefert somit eine wichtige Grundlage für einen kommunalen Emissionsabsenkpfad kompatibel mit den Pariser Klimazielen, es fehlt aber weiterhin ein Instrument, das für das gesamte Gemeindegebiet geltende Emissionsreduktionsziele definiert, inklusive Vorgehen bei allfälligem Verfehlen der Ziele. Diese Lücke soll nun geschlossen werden.

¹ Gemeinde Köniz (2009). Energiestrategie der Gemeinde Köniz.

Das geforderte Klimaschutzreglement schafft damit eine kohärente Verbindung zwischen der übergeordneten Energiestrategie und den einzelnen, im Rahmen der Beantwortung des Vorstoss V1938 noch zu erarbeitenden, Klimaschutzmassnahmen und detailliert die zu berücksichtigenden Ziele weiter. Dank der Schaffung einer Spezialfinanzierung Klimaschutz wird zudem sichergestellt, dass auch die Finanzierung der notwendigen Massnahmen langfristig gesichert ist. Die Spezialfinanzierung könnte neben explizit im Budget bewilligte Mittel beispielsweise über Abgaben der Energieversorgungsunternehmen an das Gemeinwesen erfolgen. Dadurch tragen die Energiekonsument*innen verursachergerecht zum Umbau unserer Energieversorgung bei.

Köniz, 18.01.2021

David Müller

Eingereicht

18. Januar 2021

Unterschrieben von 13 Parlamentsmitgliedern

David Müller, Ruedi Lüthi, Lucas Brönnimann, Feller Isabelle, Iris Widmer, Christina Aebischer, Simon Stocker, Sandra Röthlisberger, Casimir von Arx, Vanda Descombes, Lydia Feller, Roland Akeret, Christian Roth

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung (nur bei Motion)

Die Motion verlangt die Erarbeitung eines Reglements. Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

2. Ausgangslage

Vor dem Hintergrund des UNO-Sonderberichts vom Herbst 2018 über die Folgen der Klimaerwärmung und die globalen Emissionspfade zur Erreichung des 1-5-Grad-Ziels hat das Könizer Parlament am 16. September 2019 den Klimanotstand ausgerufen (vgl. Motion V1910). Am 29. Juni 2020 hat das Parlament die Motion V1938 „Klima Massnahmenpaket für Köniz“ erheblich erklärt. Als Folge dieser Vorstösse hat der Gemeinderat den verwaltungsinternen Klima- und Energieausschuss unter der Federführung der Abteilung Umwelt und Landschaft (Fachstelle Umwelt und Energie) beauftragt, eine Paris-kompatible Klima- und Energiestrategie bis spätestens Dezember 2021 zu erarbeiten. Auf deren Zielvorgaben und Handlungsleitsätze ausgerichtet, wird das Klima-Massnahmenpaket ausgearbeitet.

Aktuell sind die Klima- und Energieziele behördenverbindlich in der Energiestrategie 2010-2035 und im Richtplan Energie verankert. Obwohl Strategie und Richtplan seit rund 10 bzw. 8 Jahren in Kraft sind, haben die direkten CO₂-Emissionen auf dem Gemeindegebiet zwischen 2010 und 2015 nur geringfügig abgenommen². Der aktuell gültige und nicht Paris-konforme Absenkpfad wurde folglich klar verfehlt. Das hat vor allem mit dem Bevölkerungswachstum zu tun, aber auch mit unzureichenden gesetzlichen Grundlagen auf kantonaler und/oder eidgenössischer Ebene. Die Revision des Kantonalen Energiegesetzes und das CO₂-Gesetz werden für die Erreichung der Klimaziele nötig aber nicht hinreichend sein.

² Die Zahlen für 2020 liegen bei Verfassen dieses PARAs noch nicht vor. Sie werden für Mai 2021 erwartet. Der PARA wird entsprechend ergänzt.

3. Das Instrument eines Klimareglements

3.1 Verbindlichkeit

Der ungenügende Zielerreichungsgrad bei der Verminderung der CO₂-Emissionen wirft die Frage auf, ob die bisherigen Instrumente (Strategie, Richtplan Energie, 4-jähriger Massnahmenplan im Rahmen von Energiestadt) und ihre Verbindlichkeiten ausreichen, um die klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen. Ein auf Gesetzesstufe erlassenes Klimareglement könnte hier den Rahmen vorgeben und damit die Verbindlichkeit der gemeinderätlichen Klima- und Energiestrategie erhöhen. Entscheidungen von Parlament und Gemeinderat, welche die Treibhausgasemissionen beeinflussen, müssten mit dem Klimareglement übereinstimmen. Mit der Erhöhung der Verbindlichkeit geht aber auch der Handlungsspielraum für die Umsetzung der Strategie verloren. Dies ist nicht zuletzt aufgrund der engen finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde zu vermeiden.

3.2 Bestandteile

Unter Berücksichtigung der vom Motionär geforderten Regelungen müsste das Klimareglement folgende Punkte beinhalten:

- Allgemeine Grundsätze zur Ausgestaltung der Klimaschutzmassnahmen (beispielsweise ein gutes Kosten/Nutzen-Verhältnis, die Sozial- und Wirtschaftsverträglichkeit, Schaffung von Anreizen anstatt Verboten)
- Konkrete, terminierte und sektorenspezifische Absenkpfade für Gemeindegebiet und Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde
- Möglichkeit zur Verschärfung der Absenkpfade
- Absichtserklärung zur Reduktion der grauen Energie und der grauen Emissionen
- Vorgehen bei Verfehlung der Absenkpfade
- Monitoring und Berichterstattung für das Gemeindegebiet sowie separat für die Gemeindeverwaltung
- Finanzierung der Massnahmen (beispielsweise durch Spezialfinanzierung)
- Zuständigkeiten
- Gültigkeitsbereich
- Regelung bezüglich Zertifikaten und CO₂-Senken
- Verpflichtung zur Information der Bevölkerung

3.3 Wirkung

Im Klimaschutzreglement würden die klima- und energiepolitischen Ziele auf Gesetzesstufe verankert und die Finanzierung der Klimaschutzmassnahmen geregelt. Damit würden jedoch noch keine CO₂-Emissionen eingespart. Entscheidend ist letztendlich, dass die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung der Massnahmen von den finanzkompetenten Organen gesprochen werden, namentlich im Bereich der (gemeindeeigenen) Gebäude und Fahrzeuge, aber auch für die Planung von Infrastrukturen oder die Beratung und Sensibilisierung der Bevölkerung. Ein wichtiges Kriterium für die Wirkung ist die Wirtschaftlichkeit der zu ergreifenden Massnahmen (Kosten/Nutzen-Verhältnis) sowie die Möglichkeit, von den Förderinstrumenten von Bund und Kanton zu profitieren und die bereitgestellten Mittel in Köniz investieren zu können. Damit werden namhafte Aufträge für das Gewerbe ausgelöst und die entsprechenden Arbeitsplätze gesichert.

4. Ein Blick über die Gemeindegrenzen

Im Kanton Bern sind bislang zwei Klimaschutzreglemente in Kraft (Städte Biel und Burgdorf). Die Stadt Bern hat die Vernehmlassung zu ihrem Klimareglement abgeschlossen. Ihnen ist gemein, dass sie verbindliche Absenkpfade für das Stadtgebiet und die Stadtverwaltung enthalten. In den Reglementen von Biel und Burgdorf ist zudem die Spezialfinanzierung für Klimaschutzmassnahmen geregelt. Sie wird in Biel durch eine Erhöhung der Konzessionsabgabe auf Gas sowie aus Beiträgen aus den Ertragsüberschüssen des Energieversorgers und der Stadt Biel geüfnet.

Im Vernehmlassungsentwurf der Stadt Bern ist auch ein Artikel über das Vorgehen bei einer „klaren“ Verfehlung der Klimaziele vorhanden. Der Gemeinderat hat in diesem Fall zusätzliche Massnahmen vorzulegen bzw. zu beschliessen.

5. Zu den einzelnen Punkten der Motion

5.1 Definition eines kommunalen Emissionsabsenkpfad

Der Gemeinderat hat mit der Unterzeichnung der Klima- und Energie Charta der Städte und Gemeinden die Stossrichtung in der Klima- und Energiepolitik vorgegeben. Für das Gemeindegebiet sollen die Treibhausgasemissionen bis 2050 netto Null betragen. Die energiebedingten Treibhausgasemissionen aus Wärme und Verkehr sind dabei vollständig zu eliminieren. Für die Gemeindeverwaltung gilt wegen den direkten Handlungsmöglichkeiten eine frühere Zielerreichung (in Erarbeitung). Der Gemeinderat sieht es als ausreichend an, wenn die Absenkpfade in der gemeinderätlichen Klima- und Energiestrategie verankert werden. Darin ist auch festgehalten, wie die Zielerreichung überprüft werden soll (Controlling) und wie in den einzelnen Handlungsfeldern (Gemeindeverwaltung bzw. gesamtes Gemeindegebiet) vorzugehen ist, wenn die Ziele verfehlt werden. Die Verankerung des Absenkpfad in einem Klimaschutzreglement erachtet der Gemeinderat als nicht zielführend.

5.2 Schaffung einer Spezialfinanzierung Klimaschutz

Die Klimaschutzmassnahmen können nur mit den entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen umgesetzt werden. Eine Spezialfinanzierung „Klimaschutz“ wäre eine der Möglichkeiten. Aufgrund der aktuell schwierigen Finanzsituation erachtet es der Gemeinderat als problematisch, zusätzlich Finanzmittel ausschliesslich für einen bestimmten Zweck zu reservieren. Im Gegensatz zur Stadt Biel verfügt die Gemeinde Köniz über kein eigenes Elektrizitätswerk dessen Gewinne für die Äufnung einer Spezialfinanzierung genutzt werden können. Wenn nicht auf Steuereinnahmen zurückgegriffen werden kann, besteht einzig die Möglichkeit die Konzessionsabgaben auf Gas und andere leitungsgebundene Energieträger zu erhöhen. Dabei müsste aber auf die übergeordnete Gesetzgebung (CO₂-Gesetz, welches bereits eine Erhöhung der Abgaben auf Brenn- und Treibstoffe vorsieht) Rücksicht genommen werden.

5.3 Sozialverträglichkeit der Klimaschutzmassnahmen

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass die Massnahmen nicht nur wirtschafts-, sondern auch sozialverträglich ausgestaltet werden. Abgaben auf fossile Brenn- und Treibstoffe sollen einkommensschwache Personen nicht zusätzlich belasten. Weil solche Abgaben über die Nebenkosten den Mietenden überbunden werden, wird auf Bundesebene ein Teil der CO₂-Abgabe via Krankenkassenprämie der Bevölkerung zurückerstattet. Der Gemeinderat erachtet es als nicht praktikabel auf Gemeindeebene einen ähnlichen Mechanismus umzusetzen.

5.4 Reduktion der durch Könizer*innen verursachten grauen Emissionen

In der Klima- und Energie-Charta ist festgehalten, dass die grauen Emissionen Schritt für Schritt reduziert werden sollen. Ein konkretes Zieljahr macht hier wenig Sinn, zumal die Unterzeichnerstaaten des Pariser Klimaabkommens ihre Absenkpfade selber festlegen („Pledge&Review“) und Steuerungsmechanismen bei der „Einfuhr“ von grauen Emissionen noch nicht vorliegen. Bei den Beschaffungen der Gemeinde (z. B. Fahrzeuge oder Gebäude) oder bei der Ausgestaltung von Bauvorschriften hat die Gemeinde aber die Möglichkeit, die grauen Emissionen zu senken. Diesen Handlungsspielraum will der Gemeinderat künftig noch besser ausnutzen.

5.5 Reduktion der Emissionen der durch Finanzanlagen der Gemeinde finanzierten Geschäfte

Sofern Handlungsspielraum besteht, soll dieser bei den Finanzanlagen wahrgenommen werden. Der Gültigkeitsbereich der Klima- und Energiestrategie soll entsprechend ausgeweitet werden.

6. Finanzen

Die Erarbeitung des Klimaschutzreglements würde keine direkten externen Kosten verursachen. Die internen Kosten könnten über das ordentliche Budget gedeckt werden. Die Klimaschutzmassnahmen selbst werden zusätzliche Kosten verursachen, unabhängig davon ob die Grundlage dazu in einem Reglement verankert ist oder nicht. Dies zum Beispiel beim Ersatz von fossilen Heizungen in gemeindeeigenen Gebäuden. Dem gegenüber stehen die Einsparungen für Strom und fossile Brenn- und Treibstoffe. Eine Kosten- und Einsparungsschätzung ist in dieser Planungsphase noch nicht möglich.

7. Fazit

Der Gemeinderat lehnt die Erstellung eines kommunalen Klimaschutzreglements ab. Angesichts des geringen Handlungsspielraums der Gemeinde ist ein Reglement nicht das richtige Instrument um eine nachhaltige Klima- und Energiepolitik zu verankern. Der Gemeinderat erachtet es als zielführender die Stossrichtung in der Klima- und Energiestrategie festzuhalten und die Umsetzung im Klimamassnahmenpaket zu konkretisieren. Massgebliche Unterstützung bei der Umsetzung erwartet der Gemeinderat zudem durch die übergeordnete Gesetzgebung. Nicht zuletzt ist jeder Einwohner/jede Einwohnerin und jedes Unternehmen von Köniz in der Pflicht, einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgelehnt.

Köniz, 19. Mai 2021

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion vom 21. Januar 2021



Köniz, 21. Januar 2021 rc

V2102 Motion (Junge Grüne, Grüne) "Klimaschutzreglement für Köniz" Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentswurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, ein kommunales Klimaschutzreglement mit verbindlichem Absenkpfad für das Gemeindegebiet zu erstellen. Dieses soll insbesondere folgende Ziele verfolgen:

1. Definition eines kommunalen Emissionsabsenkpads auf Basis der aktualisierten kommunalen Energiestrategie kompatibel mit dem Netto-Null-Ziel bzw. den Zielen des Pariser Klimaabkommens, die globale Klimaerwärmung auf maximal 1.5°C zu begrenzen,
2. Schaffung einer Spezialfinanzierung Klimaschutz zur Finanzierung der zur Zielerreichung notwendigen Massnahmen,
3. Sozialverträglichkeit der Klimaschutzmassnahmen,
4. Reduktion der durch Könizer*innen verursachten graue Emissionen und
5. Reduktion der Emissionen der durch Finanzanlagen der Gemeinde finanzierten Geschäfte.

Das Reglement beinhaltet neben Artikeln zu obigen Zielen mindestens folgende Punkte:

1. Möglichkeit zur künftigen Verschärfung des Absenkpads, unter Berücksichtigung kantonaler, nationaler und internationaler Entwicklungen,
2. regelmässiges Controlling und Berichterstattung,
3. Vorgehen bei Verfehlung der Ziele sowie
4. das Bestreben der Gemeinde, sich auf übergeordneter Ebene für politische Massnahmen einzusetzen, die das Erreichen der im kommunalen Klimareglement enthaltenen Ziele unterstützen.

Gemäss Art. 44 Gemeindeordnung beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin

